

Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e. V.

Bundesverband

Postfach 1140 –D- 74741 Seckach

Geschäftsstelle: 0 62 92-92 87 58

Fax: 0 62 92-92 87 61

Homepage: <http://www.fibromyalgie-fms.de> – E-Mail: info@fibromyalgie-fms.de



Satzung der Deutschen Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Seckach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Adelsheim unter der lfd. Nr. VR 165 eingetragen.
- 5) Dem Verein wurde durch das Finanzamt Mosbach unter der St.-Nr. 40004/02079 die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Information und Beratung fibromyalgiekranker Menschen, deren Angehörige und die allgemeine Öffentlichkeit.
 - b) Förderung der Forschung zur Fibromyalgie.
 - c) Unterstützung und Förderung der Prävention und Rehabilitation fibromyalgiekranker Menschen.
 - d) Fibromyalgiekranken Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.
 - e) Förderung von freundschaftlichen Beziehungen unter den Menschen, die an der chronischen, schmerzhaften, nichtentzündlichen Erkrankung Fibromyalgie leiden.
 - f) Die Interessen fibromyalgiekranker Menschen allein oder gemeinsam mit anderen Selbsthilfe- und/oder Behinderten-Organisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten.
 - g) Bürgerschaftliches Engagement im Interesse fibromyalgiekranker Menschen zu fördern.
 - h) Die gemeinschaftliche Interessenvertretung, Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Prozessen des Sozialrechts und des Schwerbehindertenrechts, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung an Fibromyalgie steht bzw. sich das Problem aus der Fibromyalgie-Erkrankung ergibt.
 - i) Die Beratung der Mitglieder des Vereins und sonstigen Betroffenen und ihren Familien aus Anlass der Fibromyalgie-Erkrankung und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der Belange fibromyalgiekranker Menschen gegenüber dem Gesetzgeber und Institutionen des Gesundheitswesens;
 - b) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;

- c) Unterstützung der Mitglieder und der Untergliederungen durch Schulung, Beratung und Information.

- d) Herausgabe einer Mitgliederzeitung

- 3) Um den Satzungszweck verwirklichen zu können, werden Fibromyalgie-Selbsthilfegruppen initiiert, gegründet und beratend unterstützt. Des Weiteren können für eines oder mehrere Bundesländer Landesverbände gegründet werden, ersatzweise Ansprechpartner ernannt werden.
- 4) Die „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V.“ nimmt diese Aufgaben vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland wahr.
- 5) Die „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V.“ übernimmt gleichzeitig die Funktion einer Kontakt-, Informations- und Vermittlungsstelle verbandsunabhängiger Fibromyalgie-Selbsthilfegruppen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagererstattung kann nach Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/ Auslagererstattungen begünstigt werden.

§ 4

Organisationen und Untergliederungen

- 1) Die „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V.“ gliedert sich in einen Bundesverband, nachfolgend „DFV BV“ genannt, Landesverbände, nachfolgend „DFV LV“ genannt, Landesansprechpartner, nachfolgend „DFV LAP“ genannt, sowie Selbsthilfegruppen, nachfolgend „DFV SHG“ genannt. Die Landesansprechpartner können nur vom DFV – Vorstand ernannt werden.
- 2) In den Landesverbänden sind die Mitglieder des Bundesverbandes aus den jeweiligen Bundesländern zusammengefasst. Die Landesverbände haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führen den Namen „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung Landesverband LÄNDERNAME e.V.“.

- 2.1 Landesverbände können auf Initiative der DFV BV oder der Selbsthilfegruppen eines Bundeslandes gegründet werden. Dazu lädt die DFV BV nach Absprache mit den Sprechern der Selbsthilfegruppen des jeweiligen Bundeslandes die Mitglieder des Bundeslandes zu einer Gründungsversammlung ein. Ohne Genehmigung oder

Mitwirkung der DFV BV gegründete Landesverbände haben nicht das Recht, den Namen „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung Landesverband LÄNDERNAME e.V.“ und das Logo der DFV BV zu führen, insofern gilt § 4 Abs. 2.5.

- 2.2 Die Landesverbände haben die von der Mitgliederversammlung der DFV BV beschlossene Mustersatzung für Landesverbände in der zurzeit ihrer Gründung gültigen Fassung zu übernehmen.
 - 2.3 Sie führen die Aufgaben der DFV im Bereich des jeweiligen Bundeslandes in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und auskunftspflichtig.
 - 2.4 Sie sind kooperative Mitglieder der DFV BV und im Beirat vertreten (§ 10).
 - 2.5 Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes verliert dieser das Recht, den Namen „Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung Landesverband LÄNDERNAME e.V.“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen sowie für das Verbandslogo.
 - 2.6 Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Landesverbände einen prozentualen Anteil an den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder erhalten.
- 3) Selbsthilfegruppen sollen aufgrund ihrer räumlichen Nähe eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen und im Auftrag und Kooperation mit dem Bundesverband, bzw. wenn vorhanden mit dem Landesverband, die satzungsmäßigen Aufgaben und Zielsetzungen auf regionaler Ebene umsetzen. Die Selbsthilfegruppen werden dabei durch den Bundesverband und durch den zuständigen Landesverband unterstützt

§ 5

Mittel des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- 1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Fördergelder, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, öffentliche Mittel, andere Zuwendungen sowie durch sonstige Einkünfte.
- 2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der jeweils zum Jahresbeginn fällig ist und durch Abbuchung eingezogen wird, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder und kooperative Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3)
 - a) Spenden, andere Zuwendungen an die Landesverbände oder sonstige Einkünfte, verbleiben bei den Landesverbänden und sind gegenüber dem Bundesverband unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Spenden für Selbsthilfegruppen sind auf das Konto des Bundesverbandes zu überweisen (in erster Linie zur Erstellung einer Spendenquittung) und sollen vom Bundesverband an die Selbsthilfegruppen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zurückfließen.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Die DFV hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) korporative Mitglieder
 - c) Fördermitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Familienmitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich ausdrücklich für die Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß §2 dieser Satzung einsetzen will.
- 3) Die Landesverbände sind kooperative Mitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins gemäß §2 dieser Satzung unterstützen will. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der DFV durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder als natürliche Personen gelten in Hinsicht auf das Stimmrecht als ordentliche Mitglieder.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle ordentliche Mitglieder und an natürliche Personen verliehen werden, die nicht Mitglied der DFV sind. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge bezahlen.
- 6) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich mitgeteilt werden, muss aber nicht begründet werden.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- 8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Kündigungen per E-Mail sind nicht rechtsgültig, da keine Unterschrift vorhanden ist. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt.
- 9) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) schriftlichen Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied:
 - a) den Vereinskfrieden auf Dauer und nachhaltig stört
 - b) den Zielen und Interessen des Vereins nach innen und/oder außen nachhaltig zuwiderhandelt
- 10) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten in Mindesthöhe eines Mitgliedsbeitrages, können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8**Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitung unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst später gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 8) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 9) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks und der Aufgaben des Vereins oder seiner Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- 10) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- 11) Vor Neuwahlen ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlmann, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Wahlmann hat die Neuwahlen der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Wesentliche Bestandteile sind in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 9**Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Personen, darunter
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellv. Vorsitzenden
 - einem Kassenwart
 - einem Schriftführer
 - und bis zu fünf Beisitzern
- 2) Mindestens 2/3 des Vorstandes sollten Betroffene (Fibromyalgiekranke) sein, darunter der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.
- 3) Eine Wiederwahl des auf zwei Jahre gewählten Vorstandes ist möglich.
- 4) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sind beide verhindert, wird für die Zeit der Verhinderung eine Vollmacht zur Vertretung hinterlegt.
- 5) Die Vertretungsregelung des Abs. 4 wird im Innenverhältnis dergestalt beschränkt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften über EUR 3.000 (in Worten: dreitausend) sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. oder stellv. Vorsitzende.
- 7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer einstellen, eine Geschäftsstelle einrichten und weiteres Personal einstellen.
- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, außer 1. und 2. Vorsitzenden. Die berufenen Ersatzmitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit zu bestätigen oder nach zu wählen.
- 9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 10) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende, mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist darüber hinaus binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 11) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Telefax, E-Mail und Brief) unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- 13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich in der Mitgliederzeitung bekanntgemacht werden
- 14) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erarbeiten und beschließen.
- 15) Der Vorstand ist Dritten gegenüber, auch nach Beendigung, Rücktritt und Sonstigem Ausscheiden aus allen Ämtern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10**Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus:
 - dem Vorstand (nach § 9)
 - jeweils einem Vertreter der Landesverbände
 - den Landesansprechpartnern
- 2) Die Landesverbände werden durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes, vom Vorsitzenden zu bestimmendes, Mitglied des Landesvorstandes vertreten.
- 3) Der DFV BV kann Landesansprechpartner benennen und bei Bedarf zu einer Beiratssitzung einladen.
- 4) Der Beirat kann vom Vorsitzenden des Bundesverbandes, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und Beifügung der Tagesordnung, einmal jährlich eingeladen werden.

- 5) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6) Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung zu stellen ist.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

- 1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer werden durch Einzelwahl, die Beisitzer werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- 2) Bei der Wahl des Vorstandes ist für den ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- 3) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Gleichzeitige Mehrfach-Amtsübung im Bundes- und Landesverband sowie als Landesansprechpartner ist ausgeschlossen.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen. Festzuhalten sind dabei Ja-, Nein-, und Enthaltungs-Stimmen.

§ 13

Medizinischer Beirat

Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Vorstandes und der Mitglieder kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Abberufene oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedene Mitglieder können durch den Vorstand für die restliche Amtszeit ersetzt werden.

§ 14

Kassenprüfer

Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

- 1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gleichzeitig können bis zu zwei Ersatzkassenprüfer gewählt werden, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle treten.
- 2) Vorstands- und Beiratsmitglieder aus dem Bundesverband und/oder Landesverbänden dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung auszusuchende gemeinnützige

Organisation zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Juli 1996 beschlossen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 25. April 1998 und 27. Mai 2000 und 17. Mai 2003 und 18. Juni 2005 und 31. Mai 2008.



Informationsmappe für Ärzte und Therapeuten

2. Auflage Jahrgang 2005

Gliederungsthemen im Inhaltsverzeichnis sind:

Definition, Klassifikation, Ätiologie, Symptomatik, Begleiterscheinungen, Physikalische Therapie, Krankengymnastik, Entspannungstechniken, Alternative Therapien, Sozialmedizinische Beurteilung, Übersichtsarbeiten, Kongressberichte, Studien zur Fibromyalgie, Abstracts 7. Deutscher Fibromyalgietag Bad Säckingen Mai 2003

Preis für Mitglieder der DFV.: 15.- Euro

Preis für Nicht-Mitglieder der DFV e.V.: 25.- Euro

Porto und Versandkosten:

Portostufe 1 bis 1kg = 2,50 €, Portostufe 2 bis 2kg = 4,50 €, Portostufe 3 = Paketpreise Dt. Post

Bestellung bei der Geschäftsstelle DFV,
Postfach 1140, 74741 Seckach, Tel.: 06292/928758,
Fax: 928761, Mail: info@fibromyalgie-fms.de

Hilfreich zur Diagnosefindung kann unser vierseitiger „Fragebogen zur Feststellung von Fibromyalgie“ sein. Diesen können Sie von uns gegen Einsendung von 1,10 Euro in Briefmarken beziehen.



Fragebogen zur Feststellung von Fibromyalgie

Füllen Sie bei Verdacht auf Fibromyalgie bitte diesen Diagnosebogen im Ruhe aus. Zum nächsten Arzttermin legen Sie diesen Bogen Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin vor. Bei der Diagnosestellung können diese Angaben hilfreich sein und man vergisst keine Symptome mehr.

Kann man die Stärke von Schmerzen messen?
Die Stärke Ihrer Schmerzen kann man nicht objektiv beurteilen. Wir bitten Sie deshalb Ihre subjektive Schmerzstärke auf Skala zu schätzen. Dazu werden Sie gebeten, auf einer Skala anzugeben, wie stark Ihre Schmerzen momentan sind. Im Verlauf der Behandlung werden Sie immer wieder gebeten, die Stärke Ihrer Schmerzen auf diese Weise einzuschätzen. Bei der Beurteilung der Schmerzintensität muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Schmerzempfindung ein ganz persönliches Erlebnis ist und immer ganz individuell behandelt werden muss.

Skala:			
Subjektive Schmerzstärke			
stark	mäßig	kaum	gar nicht



© 2008 Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V. Info 203

Besuchen Sie uns im Internet:

www.fibromyalgie-fms.de



Dort finden Sie noch mehr interessante Informationen rund um das Thema Fibromyalgie